

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Studiengang Katholische Theologie
(Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae)
vom 2. Mai 2018**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2018, S. 242)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät, Fachbereich 01, am 7. Februar 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. April 2018, Az: 03/02/01/03/01-043, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) vom 29. März 2012 (StAnz. S. 965) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. ⁴Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die oder der Studierende auf Antrag ein neues Thema.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. ²Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. ³In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Nummer 1 abgesehen werden. ⁴Ein möglicher begründeter Einzelfall liegt dann vor, wenn sich eine Pflichtveranstaltung der Katholisch-

Theologischen Fakultät mit einer Pflichtveranstaltung der studienbegleitenden pastoralen Ausbildung auf Dauer und unvermeidlich überschneidet. ⁵In einem solchem Fall vereinbart die bzw. der Studierende mit der bzw. dem Lehrenden, wie die betreffende Pflichtveranstaltung auf Literaturbasis nachzuarbeiten ist. ⁶Derartige Einzelfälle überschreiten nicht das Kontingent von zwei Semesterwochenstunden pro Semester. ⁷Grundsätzlich davon ausgenommen sind qualifizierte Seminarnachweise. ⁸Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. ⁹Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 8 wird folgender neue Absatz 9 eingefügt:

„(9) ¹Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. ²Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. ³Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:

„(11) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung und/oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Magisterstudiengang, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Auf § 22 wird verwiesen.“

d) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

4. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 9 Nummer 2 und 3“ geändert in die Verweisung „§ 7 Abs. 10 Satz 2 und 3“.

5. In § 9 wird folgender neue Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Regelungen der „Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) vom 20. Juli 2015“ in der jeweiligen aktuellen Fassung können im Bedarfsfall berücksichtigt werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„³Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und

Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) In Absatz 3 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„²Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Bestimmungen in den Buchstaben d oder e abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Magisterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. ³§ 7 Abs. 11 gilt entsprechend.“

7. In § 11 Abs. 3 wird folgender neue Satz 4 angefügt:

„⁴Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt der Prüfungsausschuss die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“

8. § 13 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. ²Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. ³Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. ⁴Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. ⁵Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. ⁶Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. ⁷Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. ⁸Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. ⁹Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ¹⁰Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. ¹¹Ferner sind für jede Prüfung

- a) die ausgewählten Fragen,
- b) die Musterlösung und
- c) das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. ¹²Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche

Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. ¹³Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. ¹⁴Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. ¹⁵Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der oder dem Studierenden bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. ¹⁶Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. ¹⁷Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. ¹⁸Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert von 20 Prozent nicht überschreitet. ¹⁹Dies gilt auch im Fall von Wiederholungsprüfungen. ²⁰Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 8 statt; in Abweichung von Absatz 8 ist diese jedoch verpflichtend.“

9. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die“ eingefügt und die Wörter „für eine“ gestrichen.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) ¹Die Studierende oder der Studierende reicht die Magisterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in elektronischer Form ein, die der Prüfungsausschuss bestimmt. ²Das elektronische Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. ³Die Studierende oder der Studierende hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. ⁴Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. ⁵Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Wird die Magisterarbeit nach

Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

11. § 19 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ folgende neue Wörter „oder einen elektronischen“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³§ 7 Abs. 11 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 angefügt:
„²Auf § 7 Abs. 9 wird verwiesen.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(5) ¹Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Magisterarbeit gemäß § 17 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Studien- oder Prüfungsleistung eingereicht wurde und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

13. § 23 wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„³Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers wenden, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Elektronischer Dokumentenverkehr

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

15. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Modul 9 erhält folgende Fassung:

Modul 9: Wege christlichen Denkens und Lebens						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Leben aus dem Glauben im frühen Christentum (AKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
B: Christliches Leben in der Geschichte (MNKG)	V	3./4.	Pf	2	3	
C: Ethik in der Moderne (P)	Ü	3./4.	Pf	2	3	Übungsleistung
Modulprüfung	<p align="center">Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.</p> <p align="center">Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				6	9	

b) In Modul 11 werden in der Spalte „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „B: Verkündigungsrecht und Recht der sakramentalen Initiation (KR)“ ersetzt durch die Wörter „B: Recht des Verkündigungs- und Heiligungsdienstes (KR)“.

c) Modul 12 erhält folgende Fassung:

Modul 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A: Allgemeine Moraltheologie II (M)	Ü	5./6.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Politische Ethik (SE)	V	5./6.	Pf	1	1	
C: Politische Ethik (SE)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungsleistung
D: Grundfragen des Staatskirchen- und Religionsrechts (KR)	V*	5./6.	Pf	1	2	
E: Bioethik (M)	V	5./6.	Pf	2	3	

Modulprüfung	Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.			
	Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.			
Gesamt		7	11	

- d) In Modul 22 werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Wörter „C: Vertiefende Vorlesung I (KR)“ ersetzt durch die Wörter „C: Vertiefende Vorlesung I (KR) Kanonisches Eherecht“.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) tritt, gemäß den weiteren Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3, am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 15 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2018 in den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind oder werden.
- (3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 14 gelten für Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 in den Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben wurden.
- (4) Das Recht, nach der Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae) vom 29. März 2012 (StAnz. S. 965) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2025 an den Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2027 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, 2. Mai 2018

Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät, Fachbereich 01
Univ.-Prof. Dr. Matthias Pulte